

h) Landesgesetz vom 19. September 2017, Nr. 14 ¹⁾

Bestimmungen über die Wahl des Landtages, des Landeshauptmannes und über die Zusammensetzung und Wahl der Landesregierung

1)Kundgemacht im Beiblatt 2 zum Amtsblatt vom 26. September 2017, Nr. 39.

II. TEIL WAHL DES LANDTAGES

III. TITEL DAS PASSIVE WAHLRECHT

II. KAPITEL WAHLWERBUNG

Art. 11 (Ausgaben für Wahlwerbung)

- (1) Die Ausgaben für die Wahlwerbung jedes einzelnen Kandidaten dürfen den Höchstbetrag von 30.000,00 Euro nicht überschreiten.
- (2) Unabhängig vom Auftraggeber werden die Ausgaben für Wahlwerbung immer dem entsprechenden Kandidaten angerechnet, auch wenn die diesbezüglichen Kosten von Dritten getragen werden. Bei Wahlwerbung von oder für Kandidatengruppen werden die Ausgaben entsprechend aufgeteilt. Nicht angerechnet werden dem Kandidaten jene Kosten, welche von den Parteien und Listen getragen werden und mehrere Kandidaten betreffen.
- (3) Zur Festlegung der Beträge im Sinne der Absätze 1 und 2 werden die Ausgaben ohne Mehrwertsteuer herangezogen, die für jegliche mit der Wahlkampagne zusammenhängende Initiativen bestritten werden und die im Zeitraum zwischen dem 90. Tag vor dem Wahltag und dem Wahltag stattfinden.
- (4) Als Wahlwerbeausgaben werden verstanden:
- a) Ausgaben für die Entwicklung, für die Herstellung, für den Ankauf und für die Nutzung von Werbematerial und Werbemitteln, einschließlich Werbegeschenke;
 - b) Ausgaben für die Verteilung und den Einsatz dieser Materialien und Mittel, einschließlich der Ausgaben für die Nutzung von Werbeflächen und für Werbeschaltungen in Presseorganen, in Radios und Fernsehen, in Kinos und Theatern und im Internet;
 - c) jener Teil der Kosten, welcher für die Gestaltung, Herstellung, Druck und Verteilung von Zeitschriften und Mitteilungsblättern von Verbänden und anderen Organisationen anfallen und die Unterstützung von Kandidaten betreffen.
- (5) Innerhalb von 90 Tagen nach Bekanntgabe der Gewählten reichen die Vertreter der Listen, die an der Wahl teilgenommen haben, und die gewählten Kandidaten eine Abrechnung ihrer Ausgaben für die Wahlkampagne sowie die erhaltenen finanziellen Unterstützungen beim Präsidium des Landtages ein. Die Spenden und die unentgeltlichen Sach- und Dienstleistungen sind nur dann anzugeben, wenn sie einen Betrag beziehungsweise Wert von 5.000,00 Euro überschreiten. Die Ausgabenbelege müssen, auch von den nicht gewählten Kandidaten, für den Lauf der Legislatur aufbewahrt werden.
- (6) Den Verpflichteten, die innerhalb der Frist gemäß Absatz 5 die Abrechnung nicht vorgelegt haben, wird eine Mitteilung über die Einleitung des Ahndungsverfahrens seitens des Landtagspräsidiums mit Angabe der Höhe der Verwaltungsstrafe und der Gewährung einer Frist von 20 Tagen ab Erhalt der Mitteilung für die Vorlage der Abrechnung zugesandt.
- (7) Das Präsidium des Landtages schließt zur Überprüfung der Abrechnungen eine Vereinbarung mit der Prüfstelle laut Artikel 24 des [Landesgesetzes vom 23. April 1992, Nr. 10](#), in geltender Fassung, ab. Die Prüfstelle überprüft die Korrektheit der eingereichten Abrechnungen. Zur Überprüfung der Angaben werden auch die geltenden Preislisten der jeweiligen Medien herangezogen. Werden Unregelmäßigkeiten festgestellt, sind diese den Betroffenen schriftlich vorgehalten, welche innerhalb von 30 Tagen entsprechende Unterlagen beibringen können.

(8) Im Falle einer Überschreitung der Ausgabenhöchstgrenze verhängt das Präsidium des Landtages eine Verwaltungsstrafe in Höhe des Zweifachen des Betrags, der die Ausgabenhöchstgrenze überschreitet. Für Ausgaben oder Spenden, welche nicht erklärt wurden, beträgt die Verwaltungsstrafe das Zweifache des nicht erklärten Betrags.

(9) Wurde keine Abrechnung vorgelegt, entspricht die Verwaltungsstrafe dem Zweifachen des Ausgabenhöchstbetrages.

(10) Jener, der im Laufe der Legislatur in das Amt eines Landtagsabgeordneten nachrückt, reicht die Abrechnung innerhalb von 90 Tagen ab Leistung des Amtseides beim Präsidium des Landtages ein. Das Überprüfungsverfahren erfolgt im Sinne dieses Artikels.